



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 23.05.2025

Nummer 46

Inhalt

- Ordnung für die Durchführung der integrierten Praxisphase im Bachelorstudiengang „*Betriebswirtschaft und Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Die Ordnung für die Durchführung der integrierten Praxisphase im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in seiner Sitzung am 26.03.2025 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 24.04.2025 wie folgt genehmigt:



Ordnung für die Durchführung der integrierten Praxisphase

im Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praxisphasenordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ der Ostfalia, Fakultät Handel und Soziale Arbeit, Campus Suderburg.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) In den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ ist gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Bachelor-Prüfungsordnung eine Praxisphase integriert. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden. Auf der Basis des bisher im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. Während der Praxisphase sollen die Studierenden verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Das Praxisstudium soll dabei auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren sozialen, gesellschaftspolitischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten einbeziehen.
- (2) Das Studium in der Praxisphase soll unter Anleitung durch das Ausbildungsunternehmen (**Praxisstelle**) erbracht werden. Als Ansprechpartner/in in der Praxisstelle muss der/dem Studierenden eine Person mit einem Hochschulabschluss zur Verfügung stehen. Die Praxisstelle soll gewährleisten, dass ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, während der gesamten Praxisphase ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist und zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit eine sachkundige Mitarbeiterin/ein sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung steht.
- (3) In der Praxisphase sollen die Studierenden weitgehend selbstständige Leistungen erbringen. Im Allgemeinen wird mit der Praxisstelle die Ausführung einer praktischen Aufgabe vereinbart. Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und zeitlicher Hinsicht überschaubar und auf das Lernziel der Praxisphase ausgerichtet sein.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Praxisstelle zu kümmern. Die Praxisphase soll möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die der Ausbildungsrichtung entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.
- (5) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind

verpflichtet, sich für den Zeitraum, in dem die Praxisphase stattfindet, zum Studium zurückzumelden und ggf. an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Praxisphase vorbereitende und begleitende Veranstaltungen werden von dem Career Service in Abstimmung mit der Fakultät organisiert und durchgeführt.

§ 3 Beginn und Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Sie sollte frühestens nach Beendigung des vorangegangenen Prüfungszeitraumes begonnen werden. Prüfungstermine werden durch die Praxisphase nicht berührt. Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase bleiben unberührt.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit in der Praxisphase muss mindestens zwölf Wochen betragen. Dabei ist von der in der Praxisstelle üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft auszugehen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxisphase entsprechend. Gewährt die Praxisstelle der/dem Studierenden Urlaub, muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall von mehr als einer Woche.
- (3) Die Praxisphase ist in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchzuführen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer (§ 5 Absatz 1) eine Zweiteilung der Praxisphase zulassen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn der zweite Teil der Praxisphase in einer anderen Praxisstelle absolviert wird, muss gewährleistet sein, dass die/der Studierende die Ziele der Praxisphase (§ 2) noch erreichen kann. § 6 Absatz 1 Buchstaben b bis d gilt entsprechend.

§ 4 Vertrag mit der Praxisstelle

- (1) Die Studierenden schließen mit der Praxisstelle einen Vertrag über das Studium in der Praxisphase (**Praktikumsvertrag**).
- (2) Der Vertrag muss insbesondere enthalten bzw. regeln:
 - den Namen und die Adresse der Praxisstelle mit dem Ort, an dem die/der Studierende überwiegend tätig oder erreichbar sein wird,
 - den Namen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners in der Praxisstelle (§ 2 Absatz 2 Satz 2),
 - die Dauer der Praxisphase gemäß § 3,

- die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der/des Studierenden.
- (3) Die Angabe einer mit der Praxisstelle vereinbarten Vergütung sowie andere Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zur Praxisphase haben, darf die/der Studierende auf der Kopie des Vertragsentwurfes, der für die Zulassung zur Praxisphase eingereicht wird (§ 6), unkenntlich machen.

§ 5 Betreuung der Praxisphase durch die Hochschule

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphase durch eine/n prüfungsberechtigt Lehrende/n der Fakultät betreut.
- (2) Die Fakultät kann eine/n Praxisbeauftragte/n bestimmen, die/der die Durchführung der Praxisphase begleitet und den Praxisstellen sowie dem Prüfungsausschuss neben den Betreuenden nach Absatz 1 als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht. Zu den Aufgaben der/des Praxisbeauftragten können insbesondere die Anerkennung der Praxisstellen sowie die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen und der Hochschule auftretenden Fragen gehören, soweit diese Aufgaben nicht gemäß Absatz 3 dem Career Service übertragen werden.
- (3) Die organisatorische Abwicklung der Praxisphase kann dem Career Service übertragen werden. Er kann in Zusammenarbeit mit der Fakultät Konzepte zur Durchführung von Praxisphasen entwickeln und aktualisieren sowie die Studierenden bei Fragen, die die Praxisphase und die Praxisstellen betreffen, informieren und beraten.

§ 6 Zulassung zur Praxisphase

- (1) Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss zu der Praxisphase zugelassen, wenn
- a. die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase erfolgt ist,
 - b. die Praxisstelle durch die von der Fakultät hierzu bestimmten Stelle (z. B. Praxisbeauftragte/r oder Career Service) anerkannt wurde,
 - c. der Entwurf des Praxisphasenvertrages die in dieser Praxisphasenordnung geregelten Voraussetzungen einhält und den Zielen der Praxisphase (§ 2) nicht entgegensteht und
 - d. ein/e prüfungsberechtigt Lehrende/r der Fakultät die Betreuung der/des Studierenden zugesichert hat.
- Bei verspäteten Anmeldungen wird die Zulassung nur ausgesprochen, wenn diese ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte erledigt werden kann. Die Prüfung der Voraussetzungen des Buchstaben c. können Fakultät und Prüfungsausschuss auf eine hierfür bestimmte Stelle übertragen (z. B. Praxisbeauftragte/r oder Career Service).
- (2) Die Zulassung zum Praxissemester setzt ferner voraus, dass alle Modulprüfungen des 1. bis 4. Semesters sowie mindestens 30 Leistungspunkte (Credits) des 5. und 6. Semesters bestanden wurden.

§ 7 Anerkennung der Praxisphase

- (1) Wurde die Praxisphase entsprechend dieser Praxisphasenordnung sowie den Vorgaben der Bachelor-Prüfungsordnung durchgeführt und eine Bescheinigung der Praxisstelle über das erfolgreiche Absolvieren der Praxisphase durch die/den Studierenden beigebracht, wird die Praxisphase vom Studierenden-Servicebüro als „mit Erfolg abgeleistet“ verbucht.
- (2) Von dem Erfordernis der Bescheinigung der Praxisstelle nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Praxisstelle diese trotz Mahnung durch die/den Studierenden nicht vorlegt und der Erfolg der Praxisphase auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die Anerkennung der Praxisphase wird verweigert, wenn die Praxisstelle nachweist, dass den Verpflichtungen aus dem Praktikumsvertrag nicht nachgekommen wurde, und sich daraus ergibt, dass die Ziele der Praxisphase nicht erreicht werden konnten.
- (4) Die Wiederholbarkeit der Praxisphase ergibt sich aus den Bestimmungen der Prüfungsordnung.
- (5) Hat eine von der/dem Studierenden angefertigte Bachelorarbeit Bezüge zur Praxisphase oder Praxisstelle, wird die Bachelorarbeit unabhängig von den Leistungen der Praxisphase bewertet.

§ 8 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen andere Tätigkeiten, die während des Studiums ausgeübt wurden, ganz oder teilweise auf die Praxisphase anrechnen. Dies setzt voraus, dass die Tätigkeit hinsichtlich Umfang und Inhalt geeignet war, die Ziele der Praxisphase (§ 2) zu erreichen. Der Prüfungsausschuss holt vor seiner Entscheidung das Votum der hierfür von der Fakultät bestimmten Stelle (z. B. Praxisbeauftragte/r) oder einer/eines prüfungsberechtigt Lehrenden ein. Die Regelungen des § 7 gelten entsprechend.
- (2) Der Abschluss einer Berufsausbildung wird grundsätzlich nicht auf die Praxisphase angerechnet. Dies gilt auch für sonstige berufspraktische Tätigkeiten, die vor dem Studium oder parallel zum Studium des 1. bis 4. Semesters erfolgt sind.
- (3) Für die Anrechnung eines Praxissemesters, das die/der Studierende in einem anderen Studiengang absolviert hat, gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung.

§ 9 Sonderregelungen

In Fällen erforderlicher Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.